

## Geschäftsordnung

### für den Landesparteitag am 20. Juni in der Saarlandhalle in Saarbrücken

#### Präambel

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 Satz 3 der Landessatzung (LS), deren Bestimmungen dieser Geschäftsordnung vorgehen, gibt sich der Landesparteitag (LPT) die folgende Geschäftsordnung.

#### § 1 Präsidium

- (1) Der Landesvorstand schlägt dem LPT gemäß § 10 Abs. 3 LS ein Präsidium vor; § 6 Abs. 4 LS ist zu beachten.
- (2) Zu Beginn des LPT entscheiden die Delegierten über diesen Vorschlag in offener Abstimmung, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt (§§ 10 Abs. 3, 17 Abs. 1 LS).
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums vereinbaren untereinander, wer den LPT leitet und wann eine Ablösung in der Sitzungsleitung erfolgt.

#### § 2 Tagesordnung

Die Versammlung beschließt zu Beginn des LPT die Tagesordnung. Der LPT kann jederzeit Verhandlungsgegenstände mit einfacher Mehrheit in die Tagesordnung aufnehmen und von der Tagesordnung absetzen sowie Tagesordnungspunkte vorziehen oder zurücksetzen. Für Dringlichkeitsanträge gilt § 10 Abs. 10 LS. Rückholanträge bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

#### § 3 Anträge

- (1) Alle Anträge - auch Dringlichkeits-, Rückhol-, Änderungs- und Geschäftsordnungsanträge - und Wahlvorschläge werden schriftlich beim Präsidium eingereicht. Sie enthalten Name und Ortsverband des beantragenden Mitgliedes und den Wortlaut des Antrages sowie die Angabe des betreffenden Tagesordnungspunktes.
- (2) Änderungsanträge sind vor Beschlussfassung über den Antrag, auf den sie sich beziehen, einzubringen. Über den weitestgehendsten Änderungsantrag ist zuerst abzustimmen. Die Versammlungsleitung kann in geeigneten Fällen Anträge alternativ abstimmen lassen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind sofort zu behandeln. Zu ihnen wird je eine einminütige Pro- und Kontrarede zugelassen. Auf Antrag kann die Versammlung mit der Mehrheit der anwesenden Delegierten beschließen, die Debatte über einen Geschäftsordnungsantrag zu eröffnen.
- (4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Eine namentliche oder geheime Abstimmung wird auf Antrag von mehr als einem Drittel der anwesenden Delegierten durchgeführt. Der Antrag auf geheime Abstimmung geht dem Antrag auf namentliche Abstimmung vor.
- (5) Soll über einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt eine erneute Aussprache und Beschlussfassung stattfinden, ist ein Rückholantrag zu stellen. Dieser bedarf zur Zulassung der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- (6) Persönliche Erklärungen sind nur am Ende eines Tagesordnungspunktes zulässig. Die Rednerin/der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur persönliche Angriffe zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.

#### § 4 Redebeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat Rederecht.
- (2) Wortmeldungen sind schriftlich beim Präsidium einzureichen. Die Meldung erhält Name und Ortsverband des betreffenden Mitgliedes.
- (3) Die Redelisten werden erst nach der Antragstellung und durch Bekanntgabe des Präsidiums eröffnet. Das Präsidium führt die Redelisten nach der Reihenfolge der Eingänge der Wortmeldungen. Das Präsidium kann, wenn es dem Verlauf der Debatte dient, dem Landesvorstand unabhängig von der Redeliste das Wort erteilen.
- (4) Die Aussprache wird im Voraus zeitlich begrenzt. Nach Ablauf dieser Zeit wird die Aussprache beendet, unabhängig von den vorhandenen Wortmeldungen. Eine Verlängerung kann auf Antrag durch die Versammlung beschlossen werden.
- (5) Die Redezeit ist je Mitglied auf drei Minuten begrenzt. Die Versammlung kann auf Antrag eine kürzere oder längere Redezeit für einen oder mehrere Tagesordnungspunkte beschließen. Überschreitet eine Rednerin/ein Redner die Redezeit, so soll ihr/ihm nach einmaliger Ermahnung durch das Präsidium das Wort entzogen werden.
- (6) Die Versammlung kann auf Antrag eines Mitgliedes die Beratung auf einen späteren LPT vertagen, an den Landesparteirat, den Landesfinanzrat oder den Landesvorstand zur Beratung verweisen oder die Redeliste schließen.